

Satzung des Heimatvereins Jüterbogger Land e.V.

Stand: 03.04.2019

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Wesen und Zweck

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Beiträge und Gebühren

§ 6 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

D. Die Vertretung und Verwaltung

§ 7 Die Vereinsorgane

§ 8 Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vereinsvorstand

§ 10 Die Rechnungsprüfer

E. Sonstige Bestimmungen

§ 11 Die Auflösung des Vereines

A. Allgemeines

Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Jüterboger Land“. Der „Heimatverein Jüterboger Land“ hat seinen Sitz in Jüterbog. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Als Gründungsjahr gilt das Jahr 2007.

Wesen und Zweck

§ 2

1. Die im „Heimatverein Jüterboger Land“ zusammengeschlossenen natürlichen und juristischen Personen, Behörden, Vereine und Institutionen haben sich im Bereich der Flämingregion und der Stadt Jüterbog zur gemeinnützigen Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums sowie der Förderung der Denkmalpflege die folgenden Aufgaben gestellt:

- (1) Förderung der Heimatverbundenheit und Erhöhung der Attraktivität der Region durch die aktive Unterstützung von Brauchtumspflege auf Märkten, Messen, in Schulen und Kindergärten sowie Herausarbeiten und Darstellung der lokalen Besonderheiten wie Trachten, Speisen, Getränke und Mundart;
- (2) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Heimat-, Kultur- und Sportvereinen und Städten und Gemeinden im Rahmen von Ortspartnerschaften;
- (3) Vermittlung von kulturellen Werten der Region durch die Herausgabe von eigenen Publikationen und Organisation von Veranstaltungen;
- (4) Vorbereitung und Mitgestaltung von wichtigen historischen und kulturellen Ereignissen;
- (5) Einsatz für Erhalt, Wiederherstellung und Pflege der typischen Dorfstrukturen und der historischen Stadtteile Jüterbogs durch Mitgestaltung der Stadt- und Gemeindeentwicklungen;
- (6) Unterstützung von Initiativen zur Erneuerung einzelner Bauwerke oder zur Lückenschließung und zum Erhalt des typischen Landschaftsbildes.
- (7) Zur Förderung der Pflege und Erneuerung von Kulturgütern sowie der Denkmalpflege in der Region bemüht sich der Verein um die Beschaffung entsprechender finanzieller Mittel

aus Spenden und dem Ertrag von Veranstaltungen des Vereines.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Sie sind zu einer sparsamen Haushaltsführung verpflichtet.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 3

1. Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer schriftlichen Erklärung beim Vorstand beantragt.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt, wenn dem Angemeldeten zwei Drittel der Stimmen des Vorstandes zufallen.
3. Mit der Aufnahme ist das Mitglied der Satzung und den Organen des Vereines unterworfen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird. Das neue Mitglied erhält eine entsprechende Mitteilung nebst Satzung.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, mit Auflösung des Vereines.
2. Der freiwillige Austritt wird schriftlich an den Vorstand mitgeteilt, erfolgt bis spätestens 30. November und wird mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des „Heimatverein Jüterboger Land“ sowie entsprechende Beschlüsse,
 - b) unehrenhaftes Verhalten.
4. Gegen einen Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.
 5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes an dem „Heimatverein Jüterboger Land“.

C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Beiträge und Gebühren

§ 5

1. Alle Mitglieder sind beitragspflichtig.
2. Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig.
3. Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für eine Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen bekommen. Die Entscheidung hierüber liegt beim Vorstand.

Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung in dem „Heimatverein Jüterboger Land“ durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des „Heimatvereins Jüterboger Land“ teilzunehmen.
3. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand zu melden.

D. Die Vertretung und Verwaltung

Die Vereinsorgane

§ 7

Organe des Vereins „Heimatverein Jüterboger Land“ sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung

§ 8

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres wird eine ordentliche Hauptversammlung durchgeführt.
2. Diese wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, durch schriftliche Einladung und Veröffentlichung in der Presse einberufen.
3. Zu den Sitzungen soll schriftlich, mindestens 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über den Aktionsplan,
 - e) Neuwahlen,
 - f) Festsetzung der Beiträge,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Auflösung des Vereines,
 - i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige, vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzte Fragen.
5. Anträge sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich einzureichen.
6. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks oder des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages an den Vorstand einberufen werden. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu der Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8. Zu Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereines ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vereinsvorstand

§ 9

1. Der Vorstand, dessen Mitglieder volljährig sein müssen, besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer und dem Schatzmeister. Weiterhin können dem Vorstand gegebenenfalls Beisitzer angehören. Deren Anzahl soll höchstens gleich der Anzahl der Arbeitsgruppen plus Stadtwache sein.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie Schatzmeister und Schriftführer. Je zwei von ihnen, darunter stets der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

2. Der Vorsitzende repräsentiert den „Heimatverein Jüterboger Land“.

Ihm obliegen in stetiger Zusammenarbeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern u. a. der Ausbau der Beziehungen, der Verbindungen und die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben. Er koordiniert die Arbeit des Vorstandes und leitet die Mitgliederversammlungen.

3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des „Heimatvereins Jüterboger Land“. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung geregelt sind.

Insbesondere sind folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:

- a) Anregen und Beschließen von wichtigen Aufgaben, die nicht bis zur Mitgliederversammlung zurückgestellt werden können;
 - b) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
 - c) innere Verwaltung;
 - d) Finanz- und Steuerfragen;
 - e) Rechts- und Sozialfragen.
4. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen, wenn die nächste Jahreshauptversammlung nicht binnen 3 Monaten stattfindet. Die Berufung ist von dieser zu bestätigen oder eine Ersatzwahl ist durchzuführen.

5. Der Vorstand ist berechtigt, zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einzusetzen, die sich nach Abwicklung des gestellten Auftrages selbständig wieder auflösen können. Der Ausschuss- bzw. Arbeitsgruppenvorsitz soll von einem Mitglied des Vorstandes wahrgenommen werden. Dazu kann der Vorstand gemäß § 9 (4) auch ein aktives Mitglied des Ausschusses / der Arbeitsgruppe als Beisitzer in den Vorstand berufen.
6. Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der ihn bei der Geschäftsführung berät und unterstützt.

Die Rechnungsprüfer

§ 10

1. Die Jahreshauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für eine Amtsdauer von einem Jahr. Zum Rechnungsprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand des „Heimatvereins Jüterboger Land“ angehören.
2. Die Rechnungsprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Belege sowie die Kassenprüfung des Schatzmeisters sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Jahreshauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
3. Die Prüfung muss rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung durchgeführt werden. Bei vorgefundenen Mängeln ist der Vorstand umgehend zu benachrichtigen.

E. Sonstige Bestimmungen

Die Auflösung

§ 11

1. Die Auflösung des „Heimatvereins Jüterboger Land“ kann nur in einer besonders hierzu einzuberufenden Hauptversammlung beschlossen werden und ist nur mit drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.
2. Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.
3. Die Auflösungsversammlung bestimmt die Liquidatoren. Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibt, der Stadt Jüterbog treuhänderisch übergeben, die es für die Heimatpflege bzw. Heimatkunde verwendet.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 30.10.2007 von den Gründungsmitgliedern beschlossen. Durch ihre Unterschrift wird die Satzung bestätigt. (Im Original.)

Satzungsänderungen wurden in den Mitgliederversammlungen am 11.01.2010, 12.07.2010, 23.01.2015, 03.03.2017, 12.04.2017 und am 03.04.2019 beschlossen. Diese sind in den Protokollen der jeweiligen Versammlung dokumentiert. Die Satzung befindet sich in der aktualisierten Form.